Freicorps ein Treffen geliefert. Doch wurden die Preußen geschlagen![1]) 1762 waren preußische und braunschweigische Truppen hier einquartirt. Wie schwer diese Kriegszeit auch für Schauen war, geht unter anderm daraus hervor, daß der damalige Pastor Harbord in seiner von ihm selbst verfaßten Biographie sagt, daß er auf Befehl und Anrathen des Reichsfreiherrn Georg, „zumal da fürchterlicher Krieg in der Nähe wüthete", unterschiedliche anderweitige Vocationen habe ausschlagen müssen.

Der Reichsfreiherr Georg Grote starb am 16. November 1764.

§ 28.

Das Interregnum zu Schauen. November 1764—1770.

Da der Reichsfreiherr Georg Grote ohne männliche Nachkommen gestorben war, so mußte der Besitz von Schauen auf eine Nebenlinie übergehen. Welche Linie das aber sei, darüber konnte sich die Familie nicht einigen. Es handelte sich einerseits um den Königlich Großbrittannisch Churfürstlich Braunschweigschen Kammerjunker Gottlob Otto Grote, der von dem ältesten Onkel des ersten Reichsfreiherrn Otto Grote, Johann, abstammte, und andrerseits um den Königl. Großbritt. Churfürstl. Braunschw. Generalleutnant Otto Grote, welcher von dem jüngern Bruder des ersten Reichsfreiherrn, August, abstammte. Letzterer beanspruchte die Reichsfreiherrschaft als Geschlechtsältester nach Majoratsrecht, ersterer that dasselbe als der älteste Erbberechtigte nach Primogeniturrecht.

Kaum war der Reichsfreiherr Georg Grote gestorben, als der Generalleutnant Otto Grote bereits am 19. November 1764 Besitz von Schauen ergriff. Dasselbe geschah aber auch am 9. December 1764 seitens des Kammerjunkers Otto Grote. Nach der in einer Familienstreitschrift[2]) vollständig abgedruckten

[1]) Leibrock, Chronik von Blankenburg II. 258 und 264.

[2]) Species facti sammt Beylagen in Sachen Herrn Gottlob Otto Groten gegen Herrn Otto Groten. Hannover 1765. S. 98 fl. (in der reichsfreiherrlichen Bibliothek zu Schauen).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Besitzergreifungsurkunde des letzteren, kam am 2. Adventsonntag der juris practicus Joachim Friedrich Döring aus Hannover, zu dem Kaiserlichen Geschworenen und Notar Johann Georg Schmidt in Goßlar und fragte ihn, ob er nebst einem andern Notar (Ernst Leopold Ahrens aus Goslar) eine Reise von einigen Meilen wegen einer Possessionsergreifung mit ihm thun könnte und wollte. Als dieser sich dazu bereit erklärte, fügte jener hinzu, daß er ihm während der Reise Näheres über die Angelegenheit mittheilen werde. Als sie etwa eine Stunde unterwegs waren, sagte Döring, daß er des Reichsfreiherrn Gottlob Otto Grote Bevollmächtigter wäre, um in dessen Namen Besitz von der Herrschaft Schauen zu nehmen. Als Zeugen sollten hierbei die beiden Notare dienen.

Abends 7 Uhr gelangten sie in Schauen auf dem Amte an. Hier wurden sie vom Amtmann Johann Georg Siemens in die unterste Stube linker Hand geführt, wo Döring den Zweck seiner Ankunft dem Amtmann auseinandersetzte und ihn sogleich mittelst Handschlags dem Kammerjunker Gottlob Otto Grote als Reichsfreiherrn verpflichtete und ihn anwies, die Unterthanen in Pflicht zu nehmen. „Gleich darauf schnitt der Herr Bevollmächtigte . . . einen Spohn von der Hausthür, machte solche auf und zu, ging in die vorgemeldete Stube, zog den Tisch hin und her, bey jeder dieser Handlung sagte er mit deutlichen Worten: daß er dadurch, Kraft habender Vollmacht, Nahmens des Herrn Kammerjunkers . . . als nunmehrigen einzigen und wahren Besitzers dieser Baronie von dieser unmittelbaren freyen Reichs-Baronie Schauen . . . Besitz nähme, fügte auch ausdrücklich hinzu, daß wenn vielleicht von jemand Possession von dieser Reichs-Baronie genommen seyn solle; so wollte er dagegen quam solenissime protestiren und solche vermeintliche Besitzergreifung für widerrechtlich, unkräftig, null und nichtig hiermit deklariren. Unter eben diesen jetzt gemeldeten Worten schnitt er von der Thür des herrschaftlichen Hauses einen Spohn, machte in dem Kamin Feuer an und wieder aus.

Am andern Tag wurde unter den üblichen Formalitäten vom großen Garten sowie von den Ländereien und Wiesen Besitz genommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auch in der Kirche wurde ein Spohn abgeschnitten, die Thür derselben auf und zu gemacht zum Zeichen der Besitzergreifung des Patronatsrechts. Dann wurde von der Registratur im Hause Besitz genommen, von den Fischteichen „mit Durchziehen eines Fischhamels", von der Schmiede und der Mühle.

Inzwischen waren der Förster Johann Georg Haselhorst, der Gärtner Eberhardt, sowie die beiden Gemeindegeschworenen Valens und Sievert erschienen, die dem Reichsfreiherrn Gottlob Grote durch Handschlag verpflichtet wurden, wobei ihnen erklärt wurde, daß zur Abnahme des Huldigungseides ein besonderer Termin würde angesetzt werden, was die Erschienenen der übrigen ganzen Gemeinde bekannt machen sollten.

Zuletzt wurde vom Walde Besitz ergriffen, indem ein Stück Rasen im Holz ausgestochen, ein Baumzweig abgebrochen und ein Gewehr abgeschossen wurde.

Über die ganzen Vorgänge wurde vom Notar Schmidt ein Protocoll aufgenommen.

Zunächst half jedoch dem Freiherrn Gottlob Otto Grote diese Besitzergreifung nichts, denn Otto Grote behauptete nach wie vor, das Besitzrecht für sich in Anspruch nehmen zu müssen, betrachtete deshalb Schauen als sein Eigenthum und bezog unter gehorsamer Folgeleistung der Schauen'schen Beamten die Einkünfte der Herrschaft. Als eine gütliche Einigung nicht erfolgte, wandten sich Beide klagend an das Reichskammergericht zu Anfang des Jahres 1765. Dieses beschloß, daß der Kammerjunker Gottlob Otto Grote als der allein Erbberechtigte anzusehen sei und forderte in seinem Erkenntniß vom 26. März 1765 den Generalleutnant Otto Grote auf, „die widerrechtliche ergriffene Possession der Reichs-Herrschaft Schauen sogleich zu verlassen und was er desfalls zu seinen Händen bekommen, dem Gottlob Otto Groten wieder zuzustellen, als sonst schärfere Verordnung gegen ihn erfolgen werde". Zunächst zeigte jedoch Otto Grote wenig Lust, dieser Entscheidung sich zu fügen. Er weigerte sich, die zur Belehnung Gottlob Grotes nöthigen Vollmachten seitens seiner Familie auszustellen und erst, als in einem neuen Erkenntniß vom 20. Mai 1765 ihm gedroht wurde, daß er von der Mitbelehnung ganz ausgeschlossen werden würde, wenn er

bei seiner Weigerung verharre, gab er nach, indem er unter dem vom Reichsgericht als unschicklich gerügten Titel „Paritions-Anzeige" die nöthigen Vollmachten sandte, dennoch machte er auch jetzt noch keine Anstalt, Schauen zu verlassen. Noch einmal wurde er deshalb vom Reichskammergericht unterm 11. Juni 1765 aufgefordert, bei Strafe der Execution die Herrschaft Schauen binnen 2 Monaten an Gottlob Otto Grote abzutreten. Dieser letzten Aufforderung leistete er auch nicht Folge,[1]) indem er noch einmal den Versuch machte, gegen diese Entscheidung zu appelliren. Er wurde schließlich abgewiesen, aber ehe die ganze Streitigkeit geordnet war, kam das Jahr 1770 heran. Durch Vermittlung des Geheimen Raths Bremer und des Geheimen Legationsraths von Hardenberg kam übrigens zuletzt am 9. Mai 1770 zwischen den Streitenden eine gütliche Einigung zu stande, nach der Otto Grote bis 1. Mai 1770 die genossenen Einkünfte Schauens für sich behalten und außerdem 4000 Thaler Lehnscapital erhalten sollte, wogegen er auf alle weitern Ansprüche auf Schauen gegenüber Gottlob Grote verzichtete und sich mit der eventuellen Nachfolge Ludwig Grote's einverstanden erklärte.

§ 29.

Der fünfte Reichsfreiherr Gottlob Otto Grote 1770—1776.

Er war geboren 1725, also 45 Jahr alt, als er die Herrschaft antrat. In Folge der Streitigkeiten hatte sich die Huldigung so lange hinausgezogen, daß ihm erst am 20. Juni 1770, nachdem er inzwischen zum Königl. Großbritt. Churfürstl. Braunschw.-Lüneb. wirklichen Kammerherrn in Hannover ernannt war, als Reichsfreiherrn in Schauen im vollen Umfang gehuldigt werden konnte. Der Lehnbrief erfolgte erst am 23. April 1771. Auch er mußte

[1]) Beurkundete Briefe von der Lehnfolge in die freye Reichs-Herrschaft Schauen, Hannover 1765. (Reichsfreiherrl. Bibliothek). Boehme, de ordine succedendi ex jure primogenituae inter coinvertitos in feudis imperii, speciatim in dynastia imp. Schauen. Göttingen 1765.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf